

Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Tschappina

(Tourismusgesetz Viamala)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 24. Juni 2014
Von der Regierung genehmigt am ...

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2 Zweck

Die Gemeinde Tschappina erhebt zur Förderung des Tourismus Gäste- und Tourismusförderungsabgaben.

Art. 3 Subsidiäres Recht

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, gelten das Steuergesetz des Kantons Graubünden (StG) sowie das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) in der jeweils geltenden Fassung subsidiär.

Art. 4 Standort

Das Gebiet der Tourismusregion Viamala wird in vier Tourismuszonen aufgeteilt:

Gemeinden/Fraktionen mit sehr hoher Tourismusintensität (100%)

Gemeinden/Fraktionen mit hoher Tourismusintensität (90%)

Gemeinden/Fraktionen mit mittlerer Tourismusintensität (80%)

Gemeinden/Fraktionen mit geringer Tourismusintensität (70%)

Die Gemeinde kann innerhalb ihres Perimeters Abstufungen zwischen einzelnen Fraktionen vornehmen.

Die Abstufung nach Tourismuszonen bzw. der entsprechende Prozentsatz kommt bei der Berechnung der Abgabe in den Bereichen Beherbergung, Gastronomie und Landwirtschaft zur Anwendung.

II. GÄSTEABGABE

Art. 5 Steuersubjekt

Jeder Gast in der Gemeinde Tschappina unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Tschappina zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

Grundeigentum in der Gemeinde im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 6 Steuerobjekt

Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht.

Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 13 a) und b) übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

Art. 7 Befreiung von der Gästeabgabe

Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren.
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben.
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten.
- d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen.
- e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen.

- f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten.
- g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

Art. 8 Bemessung der individuellen Gästeabgabe

Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 2.45 bis CHF 4.50. Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der jeweils geltenden Gästeabgabe innerhalb dieses Rahmens auf Antrag der Tourismusorganisation fest. Für die Berechnung der Pauschalen gemäss Art. 10 wird mit einer Eigennutzung von 30 bis 40 Übernachtungen pro Person und Jahr gerechnet.

Art. 9 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 10 haben für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10 Bemessung der Pauschalen

Die obligatorische Gästeabgabe für Wohnungen bzw. Camping-Stellplätze beträgt pro Wohneinheit und Jahr

| | 100% | 90% | 80% | 70% |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|
| 1 - 1.5 Zimmerwohnung | CHF 290 | CHF 261 | CHF 232 | CHF 203 |
| 2 - 2.5 Zimmerwohnung | CHF 380 | CHF 342 | CHF 304 | CHF 266 |
| 3 - 3.5 Zimmerwohnung | CHF 470 | CHF 423 | CHF 376 | CHF 329 |
| 4 - 4.5 Zimmerwohnung | CHF 560 | CHF 504 | CHF 448 | CHF 392 |
| ab 5 Zimmerwohnung | CHF 650 | CHF 585 | CHF 520 | CHF 455 |
| Camping-Stellplatz | CHF 200 | CHF 180 | CHF 160 | CHF 140 |
| Maiensässshütte | CHF 200 | CHF 180 | CHF 160 | CHF 140 |

Maiensässshütten, welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 11 Einzug der Gästeabgaben/Fälligkeit

Die Pauschalen gemäss Artikel 10 werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

Art. 12 Steuersubjekt (Grundsatz)

Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Tschappina befindet.

Personen, welche die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen unterhalten.

Art. 13 Steuersubjekt (im Speziellen)

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensässshütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.

- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw.
Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissbuden, Caterer, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilienverwalter, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte.
- f) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 14 Steuerobjekt

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Tschappina. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 13 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb/zusätzliche Betriebe in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diese Betriebsteile die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigte Mitarbeiter.

Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.

Art. 15 Ausnahmen

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- b) die vom Gemeindevorstand bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind
- d) Vereine, Stiftungen und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Art. 16 Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

| | 100% | 90% | 80% | 70% |
|---|---------|-----------|---------|-----------|
| Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel | CHF 380 | CHF 342 | CHF 304 | CHF 266 |
| Pro Zimmer im 3*-Hotel | CHF 470 | CHF 423 | CHF 376 | CHF 329 |
| Pro Zimmer im 4*-Hotel | CHF 560 | CHF 504 | CHF 448 | CHF 392 |
| Pro Zimmer im 5*-Hotel | CHF 650 | CHF 585 | CHF 520 | CHF 455 |
| Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft, Berghäusern und Jugendherbergen | CHF 45 | CHF 40.50 | CHF 36 | CHF 31.50 |
| Camping-Stellplatz (pauschal) | CHF 200 | CHF 180 | CHF 160 | CHF 140 |

- b) Vermieter von Ferienwohnungen

| | 100% | 90% | 80% | 70% |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|
| 1 - 1.5 Zimmerwohnung | CHF 290 | CHF 261 | CHF 232 | CHF 203 |
| 2 - 2.5 Zimmerwohnung | CHF 380 | CHF 342 | CHF 304 | CHF 266 |
| 3 - 3.5 Zimmerwohnung | CHF 470 | CHF 423 | CHF 376 | CHF 329 |
| 4 - 4.5 Zimmerwohnung | CHF 560 | CHF 504 | CHF 448 | CHF 392 |
| ab 5 Zimmerwohnung | CHF 650 | CHF 585 | CHF 520 | CHF 455 |
| Maiensässhütten (pauschal) | CHF 200 | CHF 180 | CHF 160 | CHF 140 |

Maiensässhütten welche vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.)

| Zone | Grundtaxe | -25 Plätze | -50 Plätze | -75 Plätze | -100 Pl. | -150 Pl. | -200 Pl. | >200 Pl. |
|------|-----------|------------|------------|------------|----------|----------|----------|----------|
| 100% | CHF 440 | CHF 290 | CHF 330 | CHF 370 | CHF 420 | CHF 510 | CHF 600 | CHF 690 |
| 90% | CHF 396 | CHF 261 | CHF 297 | CHF 333 | CHF 376 | CHF 459 | CHF 540 | CHF 621 |
| 80% | CHF 352 | CHF 232 | CHF 264 | CHF 296 | CHF 334 | CHF 408 | CHF 480 | CHF 552 |
| 70% | CHF 308 | CHF 203 | CHF 231 | CHF 259 | CHF 292 | CHF 357 | CHF 420 | CHF 483 |

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen

- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe
0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro Jahr
- e) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/Getränke/Tabak, Imbissbuden, Cateringbetriebe, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr/Lagerei/Frachumschlag, Unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -nebegewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagengewerbe und Tankstellen, Strahler

Gewerbe III: Energie- und Wasserversorgung, Reisebüros, Entsorgung von Abwasser und Abfall, Unterrichtswesen ohne öffentliche Schulen, Persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/Kultur/Sport, Industrie

| Abgabeklasse | Grundtaxe in CHF | Personalfaktor pro Mitarbeitenden in CHF | |
|--------------|------------------|--|-------------------------------|
| | | bis 10 Mitarbeitende | ab der/dem 11. Mitarbeitenden |
| Gewerbe I | CHF 320 | CHF 45 | CHF 36 |
| Gewerbe II | CHF 256 | | |
| Gewerbe III | CHF 192 | | |

f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe

| | Grundtaxe in CHF | | | | Beitrag pro bewirtschaftete Hektare in CHF | | | |
|---------|------------------|-------|-------|-------|--|------|------|------|
| | 100% | 90% | 80% | 70% | 100% | 90% | 80% | 70% |
| Betrieb | 100.00 | 90.00 | 80.00 | 70.00 | 5.00 | 4.50 | 4.00 | 3.50 |

Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigte nicht mitgerechnet.
Betriebe in der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen: CHF 150.00 bis drei Lernende; CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende; CHF 400.00 ab sieben Lernende.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten}}{12}$$

12

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist befugt, alle diese Ansätze je nach Bedarfslage bis maximal 10% zu erhöhen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen dürfen nur befristet und für spezielle touristische Projekte eingesetzt werden.

Art. 17 Einzug der Tourismusförderungsabgaben/Fälligkeit

Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50% per Ende April bzw. Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. GEMEINDEBEITRAG

Art. 18 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde entrichtet jährlich eine Grundtaxe von Fr. 270.- sowie einen Beitrag von CHF 4.50 pro Einwohner. In Gemeinden mit über 1'500 Einwohnern beträgt der Beitrag CHF 2.50 pro Einwohner.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 19 Verwendung der Abgaben

Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts und für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischer Infrastruktur sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

Der Vollzug dieses Gesetzes mit allen damit verbundenen Vorkehrungen obliegt der Gemeinde Tschappina.

Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Das Inkasso kann an Dritte ausgelagert werden.

Art. 21 Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation

Die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation sowie der tourismusrelevanten Aufgaben der jeweiligen Gemeinde gemäss Leistungsauftrag verwendet.

Der Leistungsauftrag wird vom Gemeindevorstand mit der Regionalen Tourismusorganisation erarbeitet und abgeschlossen. Er ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Art. 22 Geldwertänderung

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2013. Verändert sich der Landesindex um mindestens 10 Punkte, kann das Gemeindesteueramts die Ansätze gemäss Art. 8, 10 und 16 entsprechend der Teuerung anpassen.

Art. 23 Kontrolle und Auskunftspflicht

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Der Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 24 Anzeigepflicht

Soweit nichts anderes bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten (nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet) angeht.

Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Abgaben können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 25 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Art. 26 Ermessensveranlagung

Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 27 Verzugs- und Vergütungszins/Mahngebühren

Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. WIDERHANDLUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 28 Widerhandlungen

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.

Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Steuergesetz.

Art. 29 Rechtsmittel

Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Verfügungen der Veranlagungsbehörde können beim Gemeindesteueramt innert 30 Tagen angefochten werden.

Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Anpassung der Abgaben

Der Gemeindevorstand kann die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben im Sinne von Art. 8, 10 und 16 anpassen.

Die angepassten Ansätze treten jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres, jedoch frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Alle Anpassungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Angabe der Inkraftsetzung bekannt zu geben.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Das neue Recht findet auf alle abgaberechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1. Mai 2015 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmung der Steuerpflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf 1. Mai 2015 in Kraft.

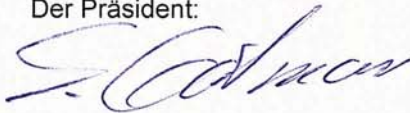
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben vom 02. November 1998, aufgehoben.

Art. 33 Gemeindeeinteilung in Tourismuszonen

Die Liste mit der Gemeindeeinteilung in Tourismuszonen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 2014

Der Präsident:



Simon Gartmann
Gemeindepräsident



Der Aktuar:

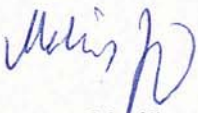


Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss RB ... vom ...

³⁸³ 28.4.2015

Der Präsident:



M. Jäger



Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen